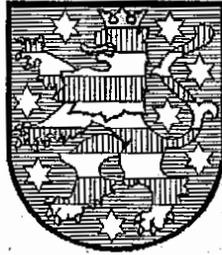


## VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**GERICHTSBESCHEID****In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn R ,

alias R

**- Kläger -**bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.**gegen**die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf**- Beklagte -****wegen**  
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Korfsmeyer als Einzelrichterin

am **2. Februar 2022** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.03.2021 wird aufgehoben.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Gerichtsbescheides zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **T a t b e s t a n d :**

#### **I.**

Der am 1999 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Tadschike und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 29.12.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte – vertreten durch seinen Vormund – am 23.05.2016 einen Asylantrag bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt).

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 18.09.2017 (Az.: 6411280-423) wurde für ihn ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt. Die seit dem 05.10.2017 unanfechtbare Entscheidung beruhte im Wesentlichen darauf, dass der Kläger als Minderjähriger zu einem besonders vulnerablen Personenkreis zähle und im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan dort alsbald in eine aussichtslose Lage geraten würde. Aufgrund seiner Minderjährigkeit und fehlender familiärer Bindungen sei er voraussichtlich nicht in der Lage, sich eine Existenzgrundlage in Afghanistan zu sichern.

Mit Verfügung vom 19.11.2020 wurde ein Rücknahmeverfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 19.11.2019 wurde ihm die beabsichtigte Rücknahme mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats gewährt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Feststellung zum Entscheidungszeitpunkt am 18.09.2017 fehlerhaft gewesen sei, da sie im Wesentlichen auf der Minderjährigkeit des Klägers beruht habe. Zum Zeitpunkt der Entscheidung sei er jedoch bereits volljährig gewesen.

Mit Schreiben vom 12.12.2020 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten ausführen, es sei unerheblich, dass er zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits volljährig gewesen sei. Dies gelte umso mehr, da er bereits von Anfang an erklärt habe, 1999 geboren zu sein. Er habe bei

der Angabe des 21.03.1999 als Geburtsdatum keine Unterlagen bei sich gehabt und den europäischen Kalender nicht gekannt. Zudem habe er gesagt, dass er seine Taskira verloren habe und nicht mehr wisse, was darin stehe. In Afghanistan kenne man sein Geburtsdatum nicht so genau, da die Registrierung nachträglich stattfinde und die Eltern beim zuständigen Amt nur eine ungefähre Angabe machten. Über seinen Anwalt habe er dann eine neue Taskira besorgen können, aus der sich das Geburtsdatum 24.07.1999 ergebe. Im Übrigen sei er erkrankt. In Afghanistan habe er keine Verwandten mehr.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 08.10.2019, der laut Aktenvermerk als Einschreiben am 01.04.2021 zur Post gegeben wurde, wurde das festgestellte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zurückgenommen (Nr. 1). Es wurde festgestellt, dass kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliege (Nr. 2). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

## II.

Am 07.04.2021 hat der Kläger hiergegen durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage erheben und beantragen lassen,

den Bescheid der Beklagten vom 31.03.2021 aufzuheben.

Er lässt im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen Bezug nehmen.

Die Beklagte lässt beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Das Verwaltungsgerichts Meinigen hat mit Beschluss vom 28.12.2021 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Verfügung des Gerichts vom 30.12.2021 ist den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden, zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 23.01.2022 ließ die Beklagte mitteilen, dass sie nicht die Auffassung teile, wonach es sich um einen Sachverhalt handele, der keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweise.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Behördenakten der Beklagten zu den Az.: 6411280-423 und Az.: 7980024-423 (in elektronischer Form) und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 23.12.2021) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Gemäß § 84 Abs. 1 VwGO kann das Gericht durch die Einzelrichterin, der der Rechtsstreit mit Beschluss vom 28.12.2021 nach § 6 Abs. 1 VwGO übertragen wurde, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind zu dieser Entscheidungsform gehört worden (§ 84 Abs. 1 S. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 31.03.2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Dem Kläger steht nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG zu, so dass die Rücknahme aufzuheben ist (§ 113 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Rechtsgrundlage für die Rücknahmeentscheidung des Bundesamtes vom 31.03.2021 ist § 73c Abs. 1 AsylG. Danach ist die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, wobei alle Rechtsgrundlagen für den nationalen Abschiebungsschutz in die Prüfung einzubeziehen sind (vgl. VG Würzburg, U. v. 21.10.2019 - W 9 K 19.31248 -, juris Rn. 19). Die Rücknahme setzt voraus, dass die Feststellungsentscheidung zum Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots von Beginn an materiell rechtswidrig war und auch immer noch ist (Mantel/Stern in Huber/Mantel Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 3. Aufl. 2021, AsylG § 73c Rn. 2, beckonline). Die besonderen Vorschriften in § 73c Abs. 1 und 2 AsylG verdrängen die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf in §§ 48 f. VwVfG (vgl. BVerwG, U. v. 29.09.2011 - 10 C 24/10 -, juris).

Nach diesen Maßstäben ist die Rücknahme des festgestellten Abschiebungsverbots rechtswidrig. Es kann dahinstehen, ob allein der Umstand, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Erlass des Bescheides vom 18.09.2017 bereits volljährig war, ursprünglich eine Rücknahme begründen

konnte. Denn zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts liegen die Voraussetzungen eines **Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG** jedenfalls vor.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Zur Auslegung dieser Norm ist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zurückzugreifen (vgl. nur zuletzt: BVerwG, B. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris, Rn. 8).

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (vgl. VGH Mannheim, U. v. 09.11.2017 - A 11 S 789/17 -, juris, Rn. 20). Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13/12 -, juris, Rn. 25). Aufgrund des absoluten Charakters des durch Art. 3 EMRK gewährten Schutzes und dessen grundlegender Bedeutung wendet ihn der EGMR auch dann an, wenn die Gefahr einer verbotenen Behandlung im Abschiebungszielstaat von Faktoren herrührt, die weder unmittelbar noch mittelbar der Verantwortung der staatlichen Behörden dieses Staates zuzuordnen sind (vgl. VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05 N./Vereinigtes Königreich -, NVwZ 2008, 1334 f.). Allerdings ist dann die besonders hohe Schwelle für Art. 3 EMRK zu beachten, so dass es dabei verbleibt, dass § 60 Abs. 7 AufenthG jedenfalls für Krankheiten ausreichend Schutz vermittelt (VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017 - 3 A 126/16 -, juris, Rn. 49).

Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren. Entsprechend verweist das Obergerverwaltungsgericht Weimar in seinem Beschluss vom 07.05.2019 (OVG Weimar, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -) darauf, dass neben der Gefährdungssituation aufgrund der allgemeinen Situation der Gewalt im Abschiebezielstaat auch schlechte humanitäre Verhältnisse dort in ganz besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen können (vgl. BVerwG, B. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris, Rn. 9 und U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 23 und 25), wobei die sozio-ökonomischen und humanitären Bedingungen im Abschiebungszielstaat weder

notwendig noch ausschlaggebend einen Einfluss auf die Frage, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, im Zielstaat einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein, haben (vgl. EGMR, U. v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 74, v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom - HUDOC, Rn. 278, v. 20.01.2009 - 32621/06, F. H./Sweden -, HUDOC, Rn. 92 und v. 11.01.2007 - 1948/04, Salah Sheekh/The Netherlands -, HUDOC, Rn. 141). Denn Art. 3 EMRK dient hauptsächlich dem Schutz bürgerlicher und politischer Rechte (vgl. EGMR, U. v. 27.05.2008 - 26565/05, N./The United Kingdom - HUDOC, Rn. 44).

Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat, die ganz oder in erster Linie auf Armut oder fehlende staatliche Mittel zurückzuführen sind, um mit auf natürlichen Umständen beruhenden Gegebenheiten umzugehen, können aber in Anwendung des in einem solchen Fall maßgeblichen, vom EGMR entwickelten strengen Maßstab in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK führen (vgl. vgl. EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi/The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 282 und 278 sowie v. 29.01.2013 - 60367/10, S. H. H./The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 75; siehe auch EGMR, U. v. 13.12.2016 - 41738/10, Paposhvili/Belgium -, HUDOC, Rn. 183 zu solchen ganz besonderen Ausnahmefällen; OVG Weimar, B. v. 07.05.2019 - 3 ZKO 315/19 -).

Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist allerdings keine Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erforderlich (BVerwG, B. v. 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris, Rn. 13). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen vielmehr ein gewisses Mindestmaß an Schwere erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basis erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen (vgl. BVerwG, B. v. 23.08.2018 - 1 B 42.18 -, juris, Rn. 11). Sowohl der Rechtsprechung des EGMR (U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07, Sufi and Elmi v. The United Kingdom -, HUDOC, Rn. 278, 282 f.) als auch die des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 - juris Rn. 23) machen deutlich, dass bei nichtstaatlichen Gefahren für

Leib und Leben ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind.

Maßgeblich ist es, dass eine ausreichend reale, nicht nur auf bloße Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, begründete Gefahr bestehen muss. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (OVG Lüneburg, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris, Rn. 52; VGH Mannheim, U. v. 11.4.2018 - A 11 S 924/17 -, juris, Rn. 141, und v. 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris).

Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, bei denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, ist vorrangig auf den Ort abzustellen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, EGMR, U. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich -, VGH Mannheim, U. v. 12.12.2018 - A 11 S 1923/17 -, Rn. 142 - 143, juris). Dieser Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung ist Kabul, wohin die seit Ende 2016 aus Deutschland durchgeführten Abschiebflüge nach Afghanistan ausnahmslos führten (vgl. VGH Mannheim, U. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris, Rn. 202 f.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen droht dem Kläger nach Überzeugung des Gerichts aufgrund der humanitären Umstände eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Afghanistan. Denn die zu erwartenden **schlechten Lebensbedingungen** in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage, und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen **zum Zeitpunkt der Entscheidung** eine Intensität auf, dass im Fall des Klägers von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist, die sich auch alsbald nach seiner Rückkehr verwirklichen würde.

Die aufgrund der unzureichenden Versorgungslage drohende Gefahr muss hierbei nach Art. 3 EMRK Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus nach objektiver Betrachtung für den betroffenen Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Die Gefahr muss dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Humanitäre Gründe müssen zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 23 unter Hinweis auf EGMR, U. v. 27.05.2008 - Nr. 26565/05, N./Vereinigtes Königreich -, juris).

Dass die Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen würde, reicht hierfür nicht aus. Auch nicht, dass er möglicherweise ein Leben am Rande des Existenzminimums führen müsste.

Soweit bislang davon ausgegangen wurde, dass ein junger, gesunder, alleinstehender Mann im Regelfall selbst ohne nennenswertes Vermögen und ohne familiären Rückhalt in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten wenigstens ein kleines Einkommen zu erzielen und unter Berücksichtigung der Rückkehrhilfen damit sein Leben zumindest am Rande des Existenzminimums zu sichern (vgl. st. Rspr. beispielsweise BayVGh, U. v. 07.06.2021 - 13a B 21-30342 -; B. v. 04.01.2018 - 13a ZB 17.31652 -, B. v. 21.08.2017 - 13a ZB 17.30529 -; OVG Hamburg, U. v. 25.03.2021 - 1 Bf 388/19.A -; alle zitiert nach juris), vertritt das Gericht diese Einschätzung im aktuellen Zeitraum nach der kampflosen Übernahme Kabuls durch die Taliban am 15.08.2021 und dem vollständigen Abzug der internationalen Truppen am 30.08.2021 aufgrund der aktuellen humanitären Lage in Afghanistan nicht. Vielmehr ist aktuell auch für diese Personengruppe im Regelfall mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit von einer extremen Gefahrenlage im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen (vgl. auch VG München, U. v. 27.09.2021 - M 6 K 17.37655 -, juris; VG Gelsenkirchen, U. v. 20.09.2021 - 5a K 6073/17.A -, juris; VG Hamburg, U. v. 14.09.2021 - 1 A 5112/20, juris; VG Köln, U. v. 31.08.2021 - 14 K 6369/17.A -, juris; VG Düsseldorf, B. v. 18.08.2021 - 21 L 1606/21.A -, juris).

**Die Lebensbedingungen in Afghanistan vor der Machtübernahme der Taliban** waren wie folgt:

Das Auswärtige Amt stellt in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand: Mai 2021, S. 21) die Frage der Grundversorgung wie folgt dar:

„Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt auch für Rückkehrende. Die bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 u. a. durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2021 mehr als 18 Millionen Afghaninnen und Afghanen auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden, also u. a. keinen gesicherten Zugang zu Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und/oder medizinischer Versorgung haben werden (2020: 14 Mio.). In einer solchen Notlage werden sich auch schätzungsweise eine halbe Million Binnenvertriebene und fast 790.000 Rückkehrende und Flüchtlinge wiederfinden (zu Flüchtlingen vgl. III. 5.). Solche humanitären Bedarfe wurden für jede der 34 Provinzen Afghanistans festgestellt. Der VN-koordinierte humanitäre Unterstützungsplan (Afghanistan Humanitarian Response Plan, HRP) sieht zwar vor, fast 16 Millionen Menschen, d. h. etwas mehr als 85 % der identifizierten Bedürftigen mit Hilfen zu erreichen. Allerdings ist der dafür veranschlagte Finanzbedarf erst zu knapp 12 % gedeckt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass viele eigentlich auf Hilfe angewiesene Menschen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten konnten (2020 betrug die Finanzierungslücke zum Jahresende noch 50 %). Laut einer Studie unter Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN (FAO) waren in Afghanistan zwischen März und Mai 2021 elf Millionen Menschen von akuter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Das bedeutet, dass die Betroffenen entweder bereits unterernährt sind oder diesem Zustand nur

durch negative Bewältigungsstrategien, beispielsweise Kinderarbeit oder Kinderhehen, abwenden können. Nach einer leichten Erholung während der Erntezeit ist ab dem Spätherbst aufgrund des deutlich unterdurchschnittlichen Niederschlags eine weitere Verschlechterung zu erwarten.“

Auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA) ging von einer prekären humanitären Situation für die afghanischen Bevölkerung bereits vor der Machtübernahme durch die Taliban aus (vgl. Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 91 ff.):

„Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt (AA 16.7.2021; AF 2018). Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt in besonderem Maße für Rückkehrer. Diese bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 durch die COVID-19-Pandemie stetig weiter verschärft. Es wird erwartet, dass 2021 bis zu 18,4 Millionen Menschen (2020: 14 Mio. Menschen) auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden (UNGASC 9.12.2020).

Trotz Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, erheblicher Anstrengungen der afghanischen Regierung und kontinuierlicher Fortschritte belegte Afghanistan 2020 lediglich Platz 169 von 189 des Human Development Index (UNDP o.D.). Die afghanische Wirtschaft ist stark von internationalen Hilfsgeldern abhängig (AF 2018; vgl. WB 7.2019). Jedoch konnte die vormalige afghanische Regierung seit der Fiskalkrise des Jahres 2014 ihre Einnahmen deutlich steigern (USIP 15.8.2019; vgl. WB 7.2019). Die afghanische Wirtschaft stützt sich hauptsächlich auf den informellen Sektor (einschließlich illegaler Aktivitäten), der 80 bis 90% der gesamten Wirtschaftstätigkeit ausmacht und weitgehend das tatsächliche Einkommen der afghanischen Haushalte bestimmt (ILO 5.2012; vgl. ACCORD 7.12.2018). Lebensgrundlage für rund 80% der Bevölkerung ist die Landwirtschaft (FAO 23.11.2018; vgl. Haider/Kumar 2018), wobei der landwirtschaftliche Sektor gemäß Prognosen der Weltbank im Jahr 2019 einen Anteil von 18,7% am Bruttoinlandsprodukt (BIP) hatte (Industrie: 24,1%, tertiärer Sektor: 53,1%; WB 7.2019). Rund 45% aller Beschäftigten arbeiten im Agrarsektor, 20% sind im Dienstleistungsbereich tätig (STDOK 10.2020; vgl. CSO 2018). Afghanistan erlebte von 2007 bis 2012 ein beispielloses Wirtschaftswachstum. Während die Gewinne dieses Wachstums stark konzentriert waren, kam es in diesem Zeitraum zu Fortschritten in den Bereichen Gesundheit und Bildung. Seit 2014 verzeichnet die afghanische Wirtschaft ein langsames Wachstum (im Zeitraum 2014-2017 durchschnittlich 2,3%, 2003-2013: 9%) was mit dem Rückzug der internationalen Sicherheitskräfte, der damit einhergehenden Kürzung der internationalen Zuschüsse und einer sich verschlechternden Sicherheitslage in Verbindung gebracht wird (WB 8.2018; vgl. STDOK 10.2020). Im Jahr 2018 betrug die Wachstumsrate 1,8%. Das langsame Wachstum wird auf zwei Faktoren zurückgeführt: einerseits hatte die schwere Dürre im Jahr 2018 negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft, andererseits verringerte sich das Vertrauen der Unternehmer und Investoren. Das Wirtschaftswachstum konnte sich zuletzt aufgrund der besseren Witterungsbedingungen für die Landwirtschaft erholen und lag 2019 laut Weltbank-Schätzungen bei 2,9% (SIGAR 30.1.2021).

Vor der Machtübernahme durch die Taliban war der Arbeitsmarkt durch eine niedrige Erwerbsquote, hohe Arbeitslosigkeit sowie Unterbeschäftigung und prekäre Arbeitsverhältnisse charakterisiert (STDOK 10.2020; vgl. Ahmend 2018; CSO 2018): 80% der afghanischen Arbeitskräfte befanden sich in „prekären Beschäftigungsverhältnissen“, mit hoher Arbeitsplatzunsicherheit und schlechten Arbeitsbedingungen (AAN 3.12.2020; vgl.: CSO 2018). Schätzungsweise 16% 93 der prekär Beschäftigten waren Tagelöhner, von denen sich eine unbestimmte Zahl an belebten Straßenkreuzungen der Stadt versammelt und nach Arbeit sucht, die, wenn sie gefunden wird, ihren Familien nur ein Leben von der Hand in den Mund ermöglicht (AAN 3.12.2020). Nach Angaben der Weltbank ist die Arbeitslosenquote innerhalb der erwerbsfähigen Bevölkerung in den letzten Jahren zwar gesunken, bleibt aber auf hohem Niveau und dürfte wegen der COVID-19-Pandemie wieder steigen (AA 16.7.2020; vgl. IOM 18.3.2021) ebenso wie die Anzahl der prekär Beschäftigten (AAN 3.12.2020). Schätzungen zufolge sind rund 67% der Bevölkerung unter 25 Jahren alt (NSIA 1.6.2020; vgl. STDOK 10.2020). Am Arbeitsmarkt müssen jährlich geschätzte 400.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, um Neuankömmlinge in den Arbeitsmarkt integrieren zu können (STDOK 4.2018). Somit treten jedes Jahr sehr viele junge Afghanen in den Arbeitsmarkt ein, während die Beschäftigungsmöglichkeiten bislang aufgrund unzureichender Entwicklungsressourcen und mangelnder Sicherheit nicht mit dem Bevölkerungswachstum Schritt halten können (WB 8.2018; vgl. STDOK 10.2020, CSO 2018). Der afghanische Arbeitsmarkt ist durch eine starke Dominanz des Agrarsektors, eine Unterrepräsentation von Frauen und relativ wenigen Möglichkeiten

für junge Menschen gekennzeichnet. Es gibt einen großen Anteil an Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen, was auf das hohe Maß an Informalität des Arbeitsmarktes hinweist, welches mit der Bedeutung des Agrarsektors in der Wirtschaft einhergeht (CSO 8.6.2017). Bei der Arbeitssuche spielen persönliche Kontakte eine wichtige Rolle. Ohne Netzwerke ist die Arbeitssuche schwierig (STDOK 21.7.2020; vgl. STDOK 13.6.2019, STDOK 4.2018). Bei Ausschreibung einer Stelle in einem Unternehmen gibt es in der Regel eine sehr hohe Anzahl an Bewerbungen und durch persönliche Kontakte und Empfehlungen wird mitunter Einfluss und Druck auf den Arbeitgeber ausgeübt (STDOK 13.6.2019). Eine im Jahr 2012 von der ILO durchgeführte Studie über die Beschäftigungsverhältnisse in Afghanistan bestätigt, dass Arbeitgeber persönliche Beziehungen und Netzwerke höher bewerten als formelle Qualifikationen. Analysen der norwegischen COI-Einheit Landinfo zufolge gibt es keine Hinweise, dass sich die Situation seit 2012 geändert hätte (STDOK 4.2018). Neben einer mangelnden Arbeitsplatzqualität ist auch die große Anzahl an Personen im wirtschaftlich abhängigen Alter (insbes. Kinder) ein wesentlicher Armutsfaktor (CSO 2018; vgl. Haider/Kumar 2018): Die Notwendigkeit, das Einkommen von Erwerbstätigen mit einer großen Anzahl von Haushaltsmitgliedern zu teilen, führt oft dazu, dass die Armutsgrenze unterschritten wird, selbst wenn Arbeitsplätze eine angemessene Bezahlung bieten würden. Ebenso korreliert ein Mangel an Bildung mit Armut, wobei ein niedriges Bildungsniveau und Analphabetismus immer noch weit verbreitet sind (CSO 2018). Ungelernte Arbeiter erwirtschaften ihr Einkommen als Tagelöhner, Straßenverkäufer oder durch das Betreiben kleiner Geschäfte. Der Durchschnittslohn für einen ungelerten Arbeiter ist unterschiedlich, für einen Tagelöhner beträgt er etwa 5 USD pro Tag (IOM 18.3.2021). Während der COVID-19-Pandemie ist die Situation für Tagelöhner sehr schwierig, da viele Wirtschaftszweige durch die Sperr- und Restriktionsmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 negativ beeinflusst wurden. Kleine und große Unternehmen boten in der Regel direkte Arbeitsmöglichkeiten für Tagelöhner (IOM 18.3.2021). [Die möglichen Auswirkungen durch die Machtübernahme der Taliban im August 2021 auf den Arbeitsmarkt können noch abgesehen werden.“

Diese humanitäre Lage hat sich **nach der Machtübernahme durch die Taliban** bereits erheblich verschlechtert und droht sich weiter zu verschlechtern:

So verschlechtert sich die Ernährungssicherheit und zwar sowohl in den Städten als auch in den ländlichen Gebieten. Nur noch geschätzte 5 % der Afghanen haben genug zu essen. Bereits Mitte September 2021 bestand für 95 % der Afghanen eine unzureichende Nahrungsaufnahme (vgl. UNHCR, Flash External Update: Afghanistan Situation #7; World Food Programm, Afghanistan Food Security Update #2 v. 22.09.2021). Laut einer Meldung der UN vom 03.10.2021 seien zwei Millionen Kinder in Afghanistan von Unterernährung bedroht (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 04.10.2021). Das World Food Programm geht aktuell bereits von drei Millionen unterernährten Kindern aus (BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021). Laut einer Meldung vom 22.10.21 würden in der Provinz Farah 80 % der Bevölkerung in Armut und Hunger leben. Mit dem nun einsetzenden Winter wird sich die Lage weiter verschlechtern (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021).

Die Mehrheit der Afghanen gab im September an, bereits jetzt nicht genügend Geld zu haben, um Lebensmittel kaufen zu können. Drei von vier Haushalten haben hiernach ihre Portionsgrößen halbiert oder sich Essen geliehen. Viele Erwachsene essen weniger, damit ihre Kinder mehr essen können (vgl. World Food Programm, Afghanistan Food Security Update #2 v. 22.09.2021). Dieser Trend wird sich wahrscheinlich in den kommenden Wochen fortsetzen, da

mehr Arbeitsplätze verloren gehen, Gehälter unbezahlt bleiben werden und die Liquiditätskrise sich insgesamt ausweiten wird (vgl. World Food Programm, Afghanistan Food Security Update #2 v. 22.09.2021). Das World Food Programm (WFP) warnt zudem davor, dass im Hinblick auf den nahenden Winter für 14 Millionen Afghanen Gefahr von Nahrungsmittelunsicherheit besteht. Auch laut Angaben von UNHCR gehört zu den Hauptproblemen der Afghanen aktuelle der Mangel an Nahrung und der Zugang zu grundlegenden Gütern. Die Afghanen sind aktuell vielfach nicht in der Lage, ihre Miete zu zahlen oder die Kosten für Medizin aufzubringen (vgl. UNHCR, Flash External Update: Afghanistan Situation #7 v. 01.10.2021). Landesweit seien aktuell Menschen akut unterernährt und die Zahl der schweren Fälle akuter Unterernährung steige. So seien allein 3,2 Millionen Kinder im Alter von unter fünf Jahren und 700.000 schwangere und stillende Mütter von akuter Unterernährung bedroht (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage v. 06.12.2021). Das afghanische Gesundheitsministerium berichtete am 16.11.21, eine Millionen Kinder und 700.000 Frauen im Land seien bereits unterernährt (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 22.11.2021). Erstmals sei die städtische Bevölkerung in einem ähnlichen Ausmaß von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen wie die ländliche Bevölkerung und das Problem der Unterernährung betreffe Personen aller Bildungsschichten (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage v. 06.12.2021; BAMF, Briefing Notes v. 22.11.2021). Am 15.12.21 meldet WFP, dass mehr als die Hälfte der Bevölkerung, 22,8 Mio. Menschen, unter akutem Hunger litten, während Minustemperaturen eingesetzt hätten (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 20.12.2021).

Die Hauptursachen für die akute Nahrungsmittelunsicherheit sind nach Experteneinschätzung unter anderem die Dürre und deren Auswirkungen auf Kulturpflanzen und Nutztiere, der Zusammenbruch der öffentlichen Dienstleistungen, die COVID-19-Pandemie, eine schwerwiegende wirtschaftliche Krise, die mangelnde Liquidität und geschlossene Banken sowie steigende Lebensmittelpreise (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage v. 06.12.2021).

So ist die Bevölkerung konfrontiert mit einer steigenden Arbeitslosigkeit. Die Arbeitsmöglichkeiten waren bereits in der letzten Augustwoche 2021 um 20 % zurückgegangen, gefolgt von einem weiteren Rückgang um 1,8 % in der ersten Septemberwoche und 3,6 % in der zweiten Septemberwoche (vgl. UNHCR, Flash External Update: Afghanistan Situation #7 v. 01.10.2021). Die Verfügbarkeit an Arbeitsplätzen hat damit ihren niedrigsten Stand seit Februar 2021 erreicht. Viele Menschen haben ihre Arbeit verloren und Unternehmen sind derzeit aufgrund der Unterbrechung des Bankensystems nicht mehr in der Lage, die täglichen Kosten und

die Löhne ihrer Mitarbeiter zu bezahlen (BAMF, Briefing Notes v. 06.09.2021; World Food Programm, Countrywide market price bulletin v. 22.08.2021). Aktuell sind viele Fabriken wegen fehlender Rohmaterialien geschlossen (BAMF, Briefing Notes v. 20.12.2021).

Auch der Staat selbst war seit Monaten nicht mehr in der Lage, Löhne zu zahlen. Am 10.10.2021 sollen Berichten zufolge hunderte Ärzte in den Provinzen Samangan und Nuristan demonstriert haben, da sie seit 14 Monaten kein Gehalt bekommen hätten (BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021). Die Taliban kündigten am 30.09.2021 an, bald wieder Staatsbediensteten ihre Gehälter zu überweisen (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 04.10.2021). Tatsächlich demonstrierten am 18.12.21 Staatsbedienstete in Kabul für die Bezahlung ihrer ausstehenden Gehälter (BAMF, Briefing Notes v. 20.12.2021).

Am 07.20.2021 wurde jedenfalls berichtet, dass Staatsbedienstete aus allen Provinzen Afghanistans nach Kabul gekommen seien, um ihr Gehalt von der Bank abzuheben, dies sei aber auch nach tagelangem Warten nicht möglich gewesen (BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021). Am 15.10.21 wurde berichtet, dass in der Provinz Herat 100 Firmen aufgrund der Wirtschaftskrise geschlossen wurden. Unternehmer hätten große Verluste gemacht und es gebe viele Arbeitslose (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Ganze Berufsgruppen wie Musiker, Journalisten, Sportler, Redakteure wurden aufgrund der geänderten politischen Situation erwerbslos und erhalten aktuell kein Gehalt mehr (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021; Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan v. 22.10.2021, S. 9). Haushalte, die von Gehältern im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit oder von Tätigkeiten bei internationalen Akteuren abhängig waren, haben ihre Einkommensquelle verloren (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan v. 22.10.2021).

Eine Erholung des Arbeitsmarktes zeichnet sich aktuell nicht ab. Es wurde zunächst befürchtet, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) bereits im Jahr 2021 um 9,7 % sinken werden würde und dass die steigenden Preise sowie der Verfall der Landeswährung die Wirtschaftskrise verstärken würden (BAMF, Briefing Notes v. 06.09.2021). Der Internationale Währungsfonds (IWF) befürchtete sogar, dass das Bruttoinlandsprodukt in naher Zukunft um ca. 30 % einbrechen könnte (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Der Fluss internationaler Finanzmittel wurde zumindest vorübergehend gestoppt, so hat u.a. auch Deutschland die Entwicklungshilfen für Afghanistan ausgesetzt (vgl. Tagesschau.de v. 03.11.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-waehrung-101.html>). Nach der Machtübernahme der Taliban blieben die Banken zunächst geschlossen. Die Vereinigten Staaten haben der Taliban-Regie-

rung den Zugang zu praktisch allen Reserven der afghanischen Zentralbank in Höhe von 9 Milliarden US-Dollar (7,66 Mrd. €) verwehrt, die größtenteils in den USA gehalten werden. Auch der Internationale Währungsfonds (IWF) hat Afghanistan nach der Eroberung Kabuls durch die Taliban den Zugang zu seinen Mitteln verwehrt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 89). Nach der Machtübernahme der Taliban wurden Bank- und Geldüberweisungsdienste weithin ausgesetzt. Aus Kabul wird berichtet, dass die Geldautomaten leer seien und Geldwechsel nicht möglich sei. Vor den Banken bildeten sich lange Schlangen, aber diese blieben geschlossen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 96). Mit dem Verbot ausländischer Zahlungsmittel durch die Taliban droht sich der wirtschaftliche Kollaps weiter zu verschärfen (vgl. Tagesschau.de v. 03.11.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-waehrung-101.html>).

Zudem steigen die Preise für Lebensmittel. In den letzten Monaten kam es zu einem erheblichen Anstieg der Preise für Nahrungsmittel (World Food Programm, Countrywide market price bulletin v. 22.08.2021). Bereits im August 2021 sind die Preise für Grundnahrungsmittel wie Mehl, Öl und Reis innerhalb weniger Tage um bis zu 10-20 % gestiegen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 91). Tatsächlich haben sich die Nahrungsmittelpreise seit Mitte August bis Anfang Oktober teilweise verdoppelt (BAMF, Briefing Notes v. 04.10.2021 und v. 18.10.2021). Am 19.10.21 wurde berichtet, dass aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage die Preise von Gütern weiter steigen und der Afghani gegenüber dem Dollar an Wert verlieren würde (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). In der zweiten Woche des Novembers 2021 waren die Lebensmittelpreise signifikant höher als in der letzten Woche im Juni (WPF, Afghanistan: Countrywide Weekly Market Price Bulletin v. 15.11.2021).

Da keine neuen Dollarlieferungen eintreffen, um die Währung zu stützen, sei die afghanische Währung auf ein Rekordtief gefallen und dies habe die Preise in die Höhe getrieben (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 16.09.2021, S. 89/91). Trotz erheblicher wöchentlicher Barzahlungen der Weltbank an die Internationalen Bank Afghanistans (AIB) ist der Wert des AFN am 12.12.21 um fast 12 % gefallen. Nach dem sinkenden Kurs des AFN sind die Lebensmittelpreise erneut stark gestiegen und es wird von Kritik der Bevölkerung an der Talibanregierung berichtet, die die wirtschaftliche Situation nicht unter Kontrolle habe (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 20.12.2021).

Das Land befindet sich nach Einschätzungen des WFP (Afghanistan Food Security Update # 2 v. 22.09.2021) kurz vor einem wirtschaftlichen Zusammenbruch. Diese Einschätzung teilt auch das Auswärtige Amt. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage stehe in Folge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan v. 22.10.2021, S. 14).

Aber auch das Gesundheitssystem ist im besonderen Maße von den veränderten Umständen betroffen. Laut UN ist das afghanische Gesundheitssystem nur durch Hilfgelder in Millionenhöhe überhaupt vor einem Kollaps zu retten (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 27.09.2021). Ärzte hätten seit Monaten kein Gehalt bekommen, Medikamente würden nicht importiert werden und Patienten würden in den Krankenhäusern kaum Nahrung erhalten (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 11.10.2021; OCHA, Afghanistan Weekly Humanitarian Update v. 30.10.2021). Am 15.10.21 wurde gemeldet, dass ca. 50 LKWs mit Arzneimitteln durch den Zoll an der Einreise nach Afghanistan gehindert worden seien. Da Afghanistan den Großteil seiner Medikamente importiert, würden dadurch die schon geringen Reserven im Land weiter schrumpfen (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 13.10.21 wurde berichtet, dass das Zentralkrankenhaus in der Stadt Herat dringend Unterstützung benötige. Patienten würden aus den umliegenden Provinzen anreisen, da dort das Gesundheitssystem bereits zum Erliegen gekommen sei. Zudem müssten die Patienten in Herat die Medikamente für ihre Behandlung im Krankenhaus selber kaufen (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 19.10.2021 wurde gemeldet, das Gesundheitssystem in den westlichen Provinzen würde rapide schlechter werden. Im Regionalkrankenhaus Herat stünden nur ca. 30 % der benötigten Medikamente oder medizinischer Ausrüstung zur Verfügung (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Ärzte aus dem einzigen Krankenhaus in Kabul, das Patienten mit COVID-19 behandelt, berichten, dass sie nicht ausreichend Tests, Medikamente und Sauerstoff hätten, um Patienten zu behandeln. Weiter wird berichtet, dass seit der Machtübernahme der Taliban mehr als 30 Krankenhäuser mit COVID-19-Stationen geschlossen hätten und dass es in den weiter bestehenden Krankenhäusern an den an den grundlegendsten Mitteln fehle (BAMF, Briefing Notes v. 20.12.2021).

Auch der Zugang zu Trinkwasser und Strom wird zunehmend problematischer. Der größte Stromversorger Afghanistans hat bereits angekündigt, Gebäude verkaufen zu müssen, um ausstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber ausländischen Stromlieferanten begleichen zu können. In der Stadt Faizabad haben bereits seit Anfang Oktober 2.000 Haushalte keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser mehr (vgl. BAMF, Briefing Notes vom 11.10.2021).

Wie verheerend die Auswirkungen sind, zeigen einzelne Berichte. So wurde beispielsweise bereits im September von verhungerten Kindern in der Provinz Ghor berichtet (BAMF, Briefing Notes v. 27.09.2021). Es wurde auch berichtet, dass ein Polizist in der Provinz Kunar Selbstmord begangen habe, weil er seit drei Monaten keinen Lohn erhalten und seine Familie nicht mehr ernähren können (BAMF, Briefing Notes v. 27.09.2021). Am 15.10.2021 wurde gemeldet, dass in Camps von Binnenflüchtlingen in Kabul zehn Kinder an Unterkühlung, Mangelernährung oder ausbleibender medizinischer Versorgung gestorben seien (BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 20.10.21 wurde gemeldet, dass weitere fünf Kinder in diesen Camps in der letzten Woche gestorben seien (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Am 09.12.21 warnte die International Crisis Group (ICG), dass im Zuge der aktuellen humanitären Katastrophe mehr Zivilisten an Hunger sterben könnten als in den letzten 20 Jahren des Krieges (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 13.12.2021). So werden nach Schätzungen zwischen November 2021 und März 2022 die Zahl der Menschen, die einem hohen Maß an akuter Nahrungsmittelunsicherheit ausgesetzt sein werden, auf 22,8 Millionen, also 55 Prozent der Bevölkerung, ansteigen. Damit wäre laut dem WFP die höchste Zahl von Menschen erreicht, die jemals in Afghanistan in akuter Ernährungsunsicherheit gelebt habe und dies stelle zugleich einen der höchsten Werte akuter Ernährungsunsicherheit weltweit dar. Die Situation in Afghanistan stellt laut dem von BBC interviewten Geschäftsführer von WFP eine der schlimmsten humanitären Katastrophen weltweit dar, wenn nicht die schlimmste (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage v. 06.12.2021).

Es ist nach alledem nicht davon auszugehen, dass derzeit ein normales wirtschaftliches Leben in Afghanistan stattfindet.

Auch durch internationale Hilfsleistungen wird es kaum möglich sein, die Bevölkerung Afghanistans auch nur mit dem Nötigsten zu versorgen. UNHCR teilte mit, dass mehr Unterstützung für humanitäre Hilfe dringend benötigt wird (vgl. <https://www.unhcr.org/dach/de/68457-afghanistan-mehr-unterstuetzung-fuer-humanitaere-hilfe-dringend-benoetigt.html>). Laut einer Erklärung des UN-Generalsekretärs vom 31.08.2021 braucht die Hälfte der afghanischen Bevölkerung (18 Millionen Menschen) humanitäre Hilfe zum Überleben, es wird erwartet, dass mehr als die Hälfte aller Kinder unter fünf Jahren im nächsten Jahr an akuter Mangelernährung leiden wird (Statement v. 31.8.2021 - <https://www.un.org/sg/en/node/258839>). Auf dem G20-Gipfel in Rom wurde am 13.10.21 beschlossen, einen wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan abzuwenden. Deutschland erklärte sich bereit 600 Millionen Euro für humanitäre Hilfe zur Verfü-

gung zu stellen, die EU eine Milliarde Euro für Afghanistan und die Nachbarländer, die afghanische Flüchtlinge beherbergen. Die VR China erklärte sich am 14.10.21 bereit, humanitäre Hilfe im Umfang von 30 Millionen US-Dollar zur Verfügung zu stellen. Das World Food Programme erklärte am 13.10.21, dass es humanitäre Hilfe für fünf Millionen Menschen in Nordafghanistan bereitstelle, da dort aktuell 60 % der Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben würden. Dies gelte auch für die Menschen in der Provinz Bamian (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 18.10.2021). Am 19.10.21 hatte Kasachstan 4.000 Tonnen Mehl als Hilfslieferung für die hungernde Bevölkerung in die Provinz Balkh entsendet und am 22.10.21 hat Pakistan humanitäre Hilfe in Höhe von ca. 28 Millionen US-Dollar für Afghanistan zugesagt (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). Am 22.10.21 hat das Entwicklungshilfeprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) einen Treuhandfond eingerichtet, um den wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan zu verhindern. Deutschland stelle dafür 50 Millionen Euro zur Verfügung (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 25.10.2021). UNICEF erklärte am 08.12.21 jedoch, dass mindestens zwei Milliarden US-Dollar nötig seien, um den bevorstehenden Zusammenbruch des Gesundheits- und Bildungssystems und anderer wichtiger sozialer Dienste für Kinder und deren Familien abzuwenden (vgl. BAMF, Briefing Notes v. 13.12.2021).

Insofern ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es auch für den Kläger unmöglich ist, seinen Lebensunterhalt im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan unter diesen Umständen zu sichern. Ein leistungsfähiges familiäres Netzwerk in Afghanistan oder andere begünstigende Faktoren sind in seinem Fall nicht ersichtlich. Bereits im Rahmen seiner Anhörung am 30.11.2016 hat er angegeben, dass er Afghanistan mit seiner gesamten Familie verlassen hat und dort über keinerlei Verbindungen mehr verfügt. Er hat sein Heimatland bereits 2015 verlassen. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass soziale Kontakte nach einer so langen Abwesenheit aus dem Heimatland nicht mehr bestehen (vgl. auch VGH Mannheim, U. v. 17.12.2020 - A 11 S 2042/20 -, juris). Auch das Auswärtige Amt geht davon aus, dass Rückkehrer aufgrund des gewaltsamen Konflikts und der damit verbundenen Binnenflucht der Angehörigen nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in Afghanistan v. 22.10.2021, S. 14).

Insbesondere stehen dem Kläger aktuell auch keine Rückkehrhilfen zur Verfügung. Diese Hilfen, die beispielsweise nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs München (U. v. 23.6.2021 - 13a ZB 21.3043 -, juris; U. v. 7.6.2021 - 13a B 21.30342 -, juris) und des Oberverwaltungsgerichts Hamburg (U. v. 25.03.2021 - 1 Bf 388/19.A -, juris) als geeignet

angesehen wurden, das Bestreiten des Existenzminimums volljähriger, alleinstehender und arbeitsfähiger Männer in Afghanistan über einen hinreichenden, eine Verletzung von Art. 3 EMRK ausschließenden Zeitraum zu ermöglichen, sind seit dem 17. August 2021 aufgrund der sich stark verschlechternden Sicherheitslage bis auf weiteres ausgesetzt (vgl. <https://www.returningfromgermany.de/de/countries/afghanistan>).

Folglich drohen dem Kläger im Falle einer Rückkehr Obdachlosigkeit, Hunger und Armut für einen nicht absehbaren Zeitraum ohne jegliche Aussicht auf Besserung. Leib und Leben wären mithin unmittelbar nach Rückkehr in Gefahr. Es droht ihm damit konkret eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im zeitlichen Zusammenhang mit einer Abschiebung verelenden würde.

Ob darüber hinaus auch die Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen, kann dahinstehen, da es sich bei dem national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011 - 10 C 14.10 -, juris) und der Anspruch aus § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (vgl. BayVGH, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris, Rn. 9).

Nach alledem hat die Klage Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Statt des Antrags auf Zulassung der Berufung kann innerhalb von zwei Wochen auch mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Korfsmeyer